

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Vorländer GmbH & Co. KG mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Entsprechende Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. § 305 b BGB bleibt unberührt.

1. Preisangebot

Die Preisangebote werden in Euro abgegeben; sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch Vorländer.

2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) wird unter dem Tage des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt.

Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei Vorländer eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgefertigt.

Die Zahlungsfristen laufen von Rechnungsdatum ab. Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei neuen Verbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden.

Bei Lastschrift erteilt der Kunde der Vorländer GmbH & Co. KG ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 6 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 3 Tage verkürzt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die Vorländer GmbH & Co. KG verursacht wurde. Der Kunde stimmt der Umwidmung bestehender, schriftlich vorliegender Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate zu.

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit den Auskunfteien Creditreform Siegen Ernst Hain KG, Markt 39-41, 57072 Siegen, und Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von denen wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an diese Auskunfteien. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie unter www.creditreform-siegen.de/EU-DSGVO und www.boniversum.de/EU-DSGVO.

Bei Zeitschriften erfolgt Abrechnung für jede Nummer, bei Zeitungen wöchentliche Abrechnung. Für derartige Aufträge hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum ohne Abzug in bar zu erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.

Bei Bereitstellung größerer Papier- und Kartomengen oder besonderer Materialien ist Vorländer berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen.

Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur zu, wenn die Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt werden. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei Vorländer eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht Vorländer das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen hat Vorländer das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen.

Soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zugunsten des Auftraggebers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

3. Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks das Eigentum von Vorländer. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingebenen Schecks ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Lieferanten übergeht. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten, welcher diese Abtretung hierdurch annimmt.

An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist uns hinsichtlich sämtlicher Forderungen mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

4. Datenschutz

Die Vertragsdaten des Auftraggebers werden aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus, in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert.

Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter dokumente.vorlaender-mediengruppe.de

5. Lieferungen

Lieferungen erfolgen ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernehmen wir keine Verbindlichkeit für billigsten und oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von Vorländer nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

6. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Lithos usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitungen der Lieferzeit ist Vorländer nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche Vorländer nicht zu vertreten hat, verursacht werden.

Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb wie im fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind –, verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Heizstoff- oder Kraftstoffmangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit und des Preises berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder Vorländer für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

7. Lieferverzug

Ohne vorherige Mahnung gerät Vorländer nicht in Verzug. Der Eintritt der Verzugsfolgen setzt eine angemessene Nachfrist voraus. Ansprüche auf Schadensersatz beschränken sich auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von entgangenem Gewinn und setzen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus.

8. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug, so ist Vorländer berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen und anschließend vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder sonst besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand nicht promptly ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die Vorländer nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist Vorländer berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

9. Gewährleistung und Haftung unseres Hauses

Die Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefährübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen (vgl. Ziff. 18). Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf drucktechnisch bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichteinheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet Vorländer nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

Soweit bestimmte Sonderarbeiten, wie zum Beispiel Spezialeinbände aus Kunststoff, besondere Heftungen, auch Spiralheftungen, Cellophanieren, Lackieren, Gummieren, Imprägnieren usw. durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen. Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, unsere Produkte nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich Mitteilung zu machen.

Unrichtige Verwendungshinweise lösen keine Sachmängelansprüche bezüglich der Produkte aus.

Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach der Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Produkte von Vorländer. Die Nacherfüllung beschränkt sich auf Leistungen am Sitz des Auftraggebers.

Schlägt die Nacherfüllung dreimal fehl, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gilt nicht bei Vorliegen einer ausdrücklich als solche bezeichneten Garantie, bei Vorliegen von Arglist oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückgeht.

Mängelansprüche und Rückgriffsansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Produkts.

Zwingendes Produkthaftungsrecht bleibt unberührt.

10. Beigestelltes Material

Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist Vorländer frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Kosten sind die mit der Zählung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten.

Bei Zurverfügungstellung des Papiers und Kartons durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckzurichtungen und Fortdruck, durch Beschneidung, Ausstanzen und dergleichen das Eigentum von Vorländer.

Druckplatten, Lithographien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive), Klischees, Prägeplatten, Stanzen und dergleichen bleiben das Eigentum von Vorländer, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

Für fremde Druckstöcke, Manuskripte oder andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt Vorländer keine Haftung.

11. Verpackung

Verpackung aus Papier oder Pappe wird zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen.

12. Satzübernahme per Datenträger

Bei Anlieferung von Datenträgern übernimmt Vorländer bei der Konvertierung der Daten keine Verantwortung für deren inhaltliche Richtigkeit und Fehlerlosigkeit.

Voraussetzung für die Satzübernahme ist die vorherige Abstimmung des Datenformates. Gehen Daten verloren oder werden überschrieben, erfolgt durch Vorländer keine Haftung.

Die durch Vorländers Verschulden beschädigten Datenträger werden zu den marktüblichen Materialpreisen ersetzt.

13. Muster

Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

14. Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzung freizustellen, d. h., für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt Vorländer vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Regelungen.

Nachdruck oder Vervielfältigung – gleichgültig in welchem Verfahren – auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung von Vorländer nicht zulässig.

15. Versicherung

Wenn die der Vorländer übertragenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, Datenträger, zur Aufbewahrung übergebene Stehsatz, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

16. Mehraufwand durch Vorgabefehler beigestellten Materials

Satzfehler werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von Vorländer infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür angewendeten Arbeitszeit berechnet.

Fehler, die sich bei angelieferten Datenträgern herausstellen sollten, werden, sofern es möglich ist, korrigiert und nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.

Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend.

17. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und Vorländer druckreif erklärt zurückzugeben. Vorländer haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Telefonisch aufgebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten ist Vorländer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen, einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes, zu Lasten des Auftraggebers.

Bei farbigen Reproduktionen (in allen Druckverfahren) gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Ausdrucken und dem Auflagedruck.

18. Mehr- oder Minderlieferung

Im Allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2000 kg auf 15 %.

19. Periodische Arbeiten

Soweit für die periodischen Arbeiten nicht besondere Abmachungen zugrunde liegen, gilt als gewerüblich Folgendes: Regelmäßig wiederkehrende Drucksachen, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurden, können nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Falls der durchschnittliche monatliche Rechnungsbetrag über 250,- EUR liegt, erhöht sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Im Falle von Zahlungsverzug kann Vorländer fristlos kündigen.

20. Einlagerungskosten

Das Auflagern und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, wie z. B. Druckarbeiten, Archivierung von Datenträgern, Druckplatten aller Art, fremden Papieren usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist gesondert zu vergüten.

21. Firmentext und Betriebs-Kennnummer

Vorländer behält sich das Recht vor, unseren Firmentext, Firmenzeichen oder unsere Betriebs-Kennnummer nach Maßgabe entsprechender Vorgaben oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

22. Schriftform

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Siegen.

Stand Juli 2018